

148 C 121/14

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

g e g e n

[REDACTED] 51069 Köln,

Beklagten,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

1.

Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 750,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2.

Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3.

Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50,00 €. Die erste Rate ist bis spätestens 08.04.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben

Tag des Folgemoants fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger:

IBAN:

(Kto.: 598410502)

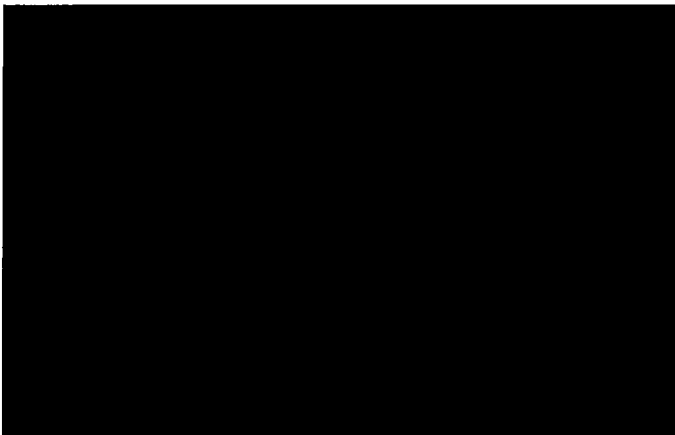
BIC:

(BLZ: 70080000)

Bank:

Dresdner Bank)

Verwendungszweck:



Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 08.04.2015 zu verzinsen.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 1.106,00 EUR festgesetzt.

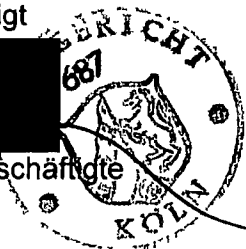
Köln, 05.03.2015

Amtsgericht

[Redacted]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

[Redacted]
Justizbeschäftigte



[Redacted]
Weistse die Auslegung wird der
im Zwecke der
one il

17. MRZ 2015

[Redacted]

